

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2023/3/29 6Ob733/87; 8Ob91/22y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1988

Norm

ABGB §871 A

ABGB §871 D

ABGB §871 F

1. ABGB § 871 heute
2. ABGB § 871 gültig ab 01.10.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/1979

1. ABGB § 871 heute
2. ABGB § 871 gültig ab 01.10.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/1979

1. ABGB § 871 heute
2. ABGB § 871 gültig ab 01.10.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/1979

Rechtssatz

Das Recht zur Irrtumsanfechtung erlischt, wenn die irriige angenommene Sachlage zwischenzeitig noch vor Schluss der Verhandlung erster Instanz eintritt.

Entscheidungstexte

- RS0014907">6 Ob 733/87
Entscheidungstext OGH 03.03.1988 6 Ob 733/87
Veröff: SZ 61/53

- RS0014907">8 Ob 91/22y
Entscheidungstext OGH 29.03.2023 8 Ob 91/22y
vgl; Beisatz: Ein im Irrtum vorgenommenes Rechtsgeschäft ist dann nicht mehr anfechtbar, wenn die irriig angenommene Sachlage nachträglich doch noch rechtzeitig – vor Schluss der Verhandlung erster Instanz und solange der Irrrende noch ein Interesse an dem Geschäft hat – eingetreten ist. (T1)
Beisatz: Warum die irriig angenommene Sachlage doch noch eintritt, ist nicht von Bedeutung. Maßgeblich ist, dass der Irrtum durch die Änderung der Sachlage „saniert“ wird, das heißt der Irrrende tatsächlich das bekommt, was er (berechtigt) zu erhalten glaubte und somit sein Beschwerdegrund wegfällt. (T2)
Beisatz: Der Irrrende ist durch die Änderung der Sachlage diesfalls „klaglos gestellt“. Dass er an dem Geschäft kein Interesse mehr hat und deshalb der nachträgliche Eintritt der irriig angenommenen Sachlage verspätet ist, ist vom Irrrenden zu behaupten und zu beweisen. (T3)
Beisatz: Dabei kommt es darauf an, dass sich die Sachlage tatsächlich entsprechend geändert hat. Ob der Irrrende hypothetisch im Vertragszeitpunkt mit der später vorgenommenen Verbesserungsmaßnahme einverstanden gewesen wäre, ist unerheblich. Hat sich die Sachlage nachträglich so geändert, dass die zunächst irriige Annahme nunmehr in Übereinstimmung mit der Sachlage steht, und ist diese Änderung im bereits erörterten Sinn rechtzeitig erfolgt, so ist der Irrtum „saniert“. (T4)
Beisatz: Hier: VW-Abgasskandal. (T5)
Anm: Zu T3: vgl RS0014917.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0014907

Im RIS seit

03.03.1988

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at